

RS Vwgh 1991/10/28 90/19/0458

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1991

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/07 Grenzüberwachung

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z5;

FrPolG 1954 §3 Abs3 idF 1987/575;

GrKontrG 1969 §15 Abs1;

MRK Art8 Abs2;

VStG §7;

Rechtssatz

Die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen Fortkommens eines Fremden, der zweimal nach § 7 VStG iVm § 15 Abs 1 GrKontrG verurteilt wurde und der in Österreich während seines sechzehnjährigen Aufenthaltes keine qualifizierte Arbeit verrichtet hat, fällt bei der Beurteilung der Frage, ob die nach § 3 Abs 2 Z 5 FrPolG vorzunehmende Verhängung des Aufenthaltsverbotes nach § 3 Abs 3 FrPolG idF 1987/575 zulässig ist, nicht ins Gewicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190458.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at